



Arbeitsmarktservice
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE
KOMBILOHNBEIHILFE
für ArbeitnehmerInnen
(KAN)**

Gültig ab:	1. Februar 2006
Erstellt von:	BGS/Förderungen/Mag. Franz Weinberger/ Mag. Hannelore Miller
Nummerierung:	AMF/1-2006
GZ:	BGS/AMF/0722/9996/2006

.....
Dr. Herbert Buchinger e.h.
Vorstandsvorsitzender

Datum der Unterzeichnung: 23.01.2006

.....
Mag. Herbert Böhm e.h.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 23.01.2006



Arbeitsmarktservice
Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
2. REGELUNGSGEGENSTAND.....	5
3. REGELUNGSZIELE	5
3.1. REGELUNGSZIEL	5
3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL	5
3.3. EFQM.....	6
4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	6
5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN	6
6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN	6
6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE	6
6.1.1. Integration von Langzeitbeschäftigungslosen	6
6.1.2. Besetzung offener Stellen mit geringer Entlohnung	6
6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG	6
6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS.....	7
6.4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	7
6.4.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung.....	7
6.4.2. Entlohnung des geförderten Arbeitsverhältnisses	7
6.4.3. Beginn des geförderten Arbeitsverhältnisses.....	8
6.5. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG	8
6.5.1. Höhe der Förderung	8
6.5.2. Dauer der Förderung	8
7. VERFAHREN.....	9
7.1. BEGEHRENSAUSGABE UND -EINBRINGUNG.....	9
7.2. BEGEHRENSENTSCHEIDUNG UND -GENEHMIGUNG	9
7.3. BEIHILFENAUSZAHLUNG	9
7.4. BETREUUNGS- UND ERINNERUNGSSCHREIBEN	9
7.5. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG	10
7.6. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES	10
7.7. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG.....	10
7.7.1. Budgetäre Verbuchung	10
7.7.2. Statistische Erfassung.....	10
7.8. EDV-EINTRAGUNGEN.....	10
7.8.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)	10
7.8.2. PST	12
8. NACHWEISE	12
8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENSENTSCHEIDUNG.....	12
8.2. ZUM ZEITPUNKT DER PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG	12
8.3. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV	13
9. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN.....	13
10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG.....	13
11. ERLÄUTERUNGEN.....	13
11.1. ZU PUNKT 3.1. REGELUNGSZIEL	13
11.2. ZU PUNKT 3.3. EFQM	14
11.3. ZU PUNKT 6.1.1. INTEGRATION VON LANGZEITBESCHÄFTIGUNGSLOSEN	14
11.4. ZU PUNKT 6.1.2. BESETZUNG OFFENER STELLEN MIT GERINGER ENTLOHNUNG	14
11.5. ZU PUNKT 6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG	14
11.6. ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS	14
11.7. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG.....	15

11.8.	ZU PUNKT 6.4.2. ENTLOHNUNG DES GEFÖRDERTEN ARBEITSVERHÄLTNISSES	15
11.9.	ZU PUNKT 6.4.2. ENTLOHNUNG DES GEFÖRDERTEN ARBEITSVERHÄLTNISSES	16
11.10.	ZU PUNKT 6.4.2. ENTLOHNUNG DES GEFÖRDERTEN ARBEITSVERHÄLTNISSES	16
11.11.	ZU PUNKT 6.4.3. BEGINN DES GEFÖRDERTEN ARBEITSVERHÄLTNISSES	16
11.12.	ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG	16
11.13.	ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG	17
11.14.	ZU PUNKT 6.5.2. DAUER DER FÖRDERUNG	17
11.15.	ZU PUNKT 6.5.2. DAUER DER FÖRDERUNG	17
11.16.	ZU PUNKT 7. VERFAHREN	18
11.17.	ZU PUNKT 13. ANHANG	18
12.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	18
13.	ANHANG	19

1. EINLEITUNG

Mit der AMSG-Novelle 2005 (BGBl. Nr. 114/2005) können durch die Neuregelung des § 34a AMSG zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme im Niedriglohnsektor Beihilfen im Sinne des § 34 AMSG an und für arbeitslose Personen als Kombilohn gewährt werden. Für angestrebte 3.000 Förderungsfälle werden dem Arbeitsmarktservice hierfür € 14,1 Mio. zur Verfügung gestellt.

Die vorliegende Bundesrichtlinie wurde vom Verwaltungsrat am 13.12.2005 beschlossen. Die gesetzlich erforderliche Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit wurde am 22.12.2005 erteilt.

Die EDV-mäßige Abwicklung ist mit der EDV-Release im März 2006 möglich.

2. REGULUNGSGEGENSTAND

Kombilohnbeihilfe für ArbeitnehmerInnen

Kurzbezeichnung: KAN

Regelungsgegenstand ist die als Kombilohn gewährte Beihilfe an den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin.

Die Beihilfe an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin erfolgt im Rahmen der Bundesrichtlinie Kombilohnbeihilfe für ArbeitgeberInnen (KAG).

3. REGULUNGSZIELE

3.1. REGULUNGSZIEL¹

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgehensweise für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin.

Die Beihilfe ist zu gewähren, wenn die Voraussetzungen vorliegen und die budgetäre Bedeckung gegeben ist.

3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL

Verbesserung der Existenzsicherung von Frauen, die aufgrund geringer Qualifikation oder wegen Kinderbetreuungspflichten eine Teilzeitbeschäftigung im Niedriglohnbereich aufnehmen.

¹ siehe Erläuterungen 11.1.

3.3. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien „Prozesse“ 5a und 5b Rechnung getragen.²

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34a Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz

5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN

Diese Bundesrichtlinie richtet sich an alle Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerinnen (Ermächtigungen) und an alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der Arbeitsmarktförderung auf der Ebene der Landesgeschäftsstelle und des Service für Arbeitskräfte auf der Ebene der regionalen Geschäftsstelle betraut sind.

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE

6.1.1. Integration von Langzeitbeschäftigungslosen³

Integration von Langzeitbeschäftigungslosen (Personen unter 25 und über 45 Jahren) für die das Kombilohnmodell einen Anreiz für die Aufnahme einer gering entlohnten Beschäftigung bietet.

6.1.2. Besetzung offener Stellen mit geringer Entlohnung⁴

6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Sicherung der Lebenshaltung während einer gering entlohnten Beschäftigung, wobei die Kombilohnbeihilfe für die Sozialversicherung als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gilt.⁵

² siehe Erläuterungen 11.2.

³ siehe Erläuterungen 11.3.

⁴ siehe Erläuterungen 11.4.

⁵ siehe Erläuterungen 11.5.

6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS⁶

Arbeitslose Personen unter 25 Jahre und über 45 Jahre, die langzeitbeschäftigungslos sind und Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen oder einen Pensionsversicherungsanspruch gemäß § 34 AIVG haben.

6.4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

6.4.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung⁷

Die Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung zwischen der regionalen Geschäftsstelle und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges einvernehmlich vereinbart und im Betreuungsplan dokumentiert ist.

6.4.2. Entlohnung des geförderten Arbeitsverhältnisses

Für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe muss ein vollversicherungspflichtiges⁸ Arbeitsverhältnis mit einem laufenden monatlichen Bruttoentgelt bis € 1.000,-- aufgenommen werden.

Das als Obergrenze herangezogene monatliche Bruttoentgelt (sozialversicherungspflichtiges Entgelt ohne anteilige Sonderzahlungen) bezieht sich auf ein voll entlohntes Monat und ist mittels Dienstzettel oder vergleichbarer Dokumente (Lohnzettel, Einkommensnachweis) nachzuweisen.

Schwankungen des monatlichen Bruttoentgelts während des Förderungszeitraumes bleiben bis zu einem Betrag von € 100,-- (plus/minus) unberücksichtigt. Änderungen des monatlichen Bruttoentgelts über € 100,-- sind dem Arbeitsmarktservice unverzüglich bekannt zu geben. Es ist eine Neuberechnung der Beihilfe vorzunehmen, wobei jener Teilbetrag zu berücksichtigen ist, der den Betrag von € 100,-- (Freibetrag) übersteigt.⁹

Wird infolge einer Erhöhung des monatlichen Bruttoentgelts der Betrag von € 1.100,-- überschritten, gebührt keine Beihilfe. Die gewährte Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen oder für diesen Monat zu unterbrechen.¹⁰

Geringfügige Arbeitsverhältnisse bleiben unberücksichtigt, sofern diese Entgelte insgesamt die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten. Wird diese überschritten, ist dies unverzüglich dem Arbeitsmarktservice bekannt zu geben. Die gewährte Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.

⁶ siehe Erläuterungen 11.6.

⁷ siehe Erläuterungen 11.7.

⁸ siehe Erläuterungen 11.8.

⁹ siehe Erläuterungen 11.9.

¹⁰ siehe Erläuterungen 11.10.

Wird neben dem geförderten Arbeitsverhältnis ein weiteres voll versichertes Arbeitsverhältnis aufgenommen, so ist dies dem Arbeitsmarktservice unverzüglich bekannt zu geben. Die gewährte Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.

6.4.3. Beginn des geförderten Arbeitsverhältnisses¹¹

Für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe muss das Arbeitsverhältnis zwischen dem 1.2.2006 und dem 31.12.2006 aufgenommen werden.

6.5. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG

6.5.1. Höhe der Förderung¹²¹³

Die Höhe der Beihilfe beträgt 50% des zuletzt gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. 50% der zuletzt gebührenden Notstandshilfe ohne Einkommensanrechnung, höchstens jedoch die Differenz zwischen dem monatlichen Bruttoentgelt und der Obergrenze von € 1.000,--. Bagatellbeträge von monatlich unter € 10,-- werden aus verwaltungs-ökonomischen Gründen nicht gewährt.

Berechnung des monatlichen Beihilfenbetrages:

50% des AIG-/NH-Tagsatzes mal 30 Tage, höchstens jedoch € 1.000,-- minus mtl.

Bruttoentgelt

(monatliche Obergrenze: monatliches Bruttoentgelt + KAN-Beihilfe ≤ € 1.000,--)

6.5.2. Dauer der Förderung

Die Beihilfe wird für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, maximal für die Dauer eines Jahres gewährt.¹⁴

Zeiten des Krankenstandes¹⁵ (und allfällige Entgeltfortzahlungen) bleiben unberücksichtigt.

¹¹ siehe Erläuterungen 11.11.

¹² siehe Erläuterungen 11.12.

¹³ siehe Erläuterungen 11.13.

¹⁴ siehe Erläuterungen 11.14.

¹⁵ siehe Erläuterungen 11.15.

7. VERFAHREN

Die Abwicklung der Kombilohnbeihilfe ist an die regionalen Geschäftsstellen (Service für Arbeitskräfte) zu delegieren. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Förderungswerbers/der Förderungswerberin (PST-RGS¹⁶).

Während eines Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige Änderung des Familienstandes unberücksichtigt und führt im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung zu keiner anteiligen Rückforderung bzw. Nachzahlung.

7.1. BEGEBRENSAUSGABE UND -EINBRINGUNG

Die Begehrenseinbringung hat nach Möglichkeit vor Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Anlässlich der Kontaktnahme und der Vereinbarung im Zuge des Beratungs- und Betreuungsvorganges (siehe Punkt 6.4.1.) kann auch eine spätere Begehrenseinbringung vereinbart werden, die ohne triftigen Grund jedoch nicht länger als 1 Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses liegen soll.

Bei Nicht-Einlagen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist ist keine Beihilfe zu gewähren.

7.2. BEGEBRENSENTSCHEIDUNG UND -GENEHMIGUNG

Die Entscheidung über das eingebrachte Beihilfenbegehren ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin **ehestmöglich** in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Ablehnungen bedürfen einer inhaltlichen Begründung.

7.3. BEIHILFENAUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

7.4. BETREUUNGS- UND ERINNERUNGSSCHREIBEN

Durch die EDV wird zentral einmal pro Monat 31 Tage vor Ablauf des Förderungszeitraumes automatisch ein Erinnerungsschreiben an die geförderte Person mit einer Fristsetzung von 6 Wochen nach Ablauf des Förderungszeitraumes übermittelt (Ist erst für den geplanten Einsatz ab 15.5.2006 vorgesehen).

Kurz vor Ende des Förderungszeitraumes kann händisch ein Betreuungsschreiben an die geförderte Person übermittelt werden, um abzuklären, ob eine weitere Betreuung durch das Arbeitsmarktservice benötigt wird.

¹⁶ siehe Erläuterungen 11.16.

7.5. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt nach Ende des Förderungszeitraumes oder nach Ende des Arbeitsverhältnisses durch Vorlage der Lohnzettel oder der Arbeits- und Lohnbestätigung.

Die Abrechnungsunterlagen sind spätestens 6 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes oder nach Ende des Arbeitsverhältnisses beizubringen. Werden binnen dieser Frist keine Unterlagen vorgelegt, so ist ein Urgenzschreiben mit einer weiteren Frist von 6 Wochen an den Förderungswerber/die Förderungswerberin zu übermitteln. Werden auch innerhalb dieser Nachfrist keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt, so gilt der Anspruch auf den zuerkannten Beihilfenbetrag als verwirkt.

Bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge sind rückzufordern.

7.6. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES

Wird das geförderte Arbeitsverhältnis aufgelöst, so ist dies dem Arbeitsmarktservice unverzüglich bekannt zu geben. Die gewährte Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.

7.7. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG

7.7.1. Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung der Kombilohnbeihilfe erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

7.7.2. Statistische Erfassung

Die statistischen Auswertungen zur Kombilohnbeihilfe generieren sich aus der AMF-Beihilfenapplikation und sind im Data Warehouse abrufbar.

7.8. EDV-EINTRAGUNGEN

7.8.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

Die AMF-Beihilfenapplikation ist einzusetzen, d.h. die Kombilohnbeihilfen (KAN und KAG) sind mittels dieser Applikation unter der Maßnahme KOMB abzuwickeln.

- 7.8.1.1. Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster „Begehrensfall Basis“ in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ einzutragen (wird automatisch in den PST- und BTR-Text generiert).
- 7.8.1.2. Im Fenster „Geförderte Person“ im Feld „Berufsart“ ist der Berufs-Sechssteller der aktuell geförderten Beschäftigung einzutragen.
- 7.8.1.3. Die Bundesgeschäftsstelle kann für das gesamte Bundesgebiet bzw. jede Landesgeschäftsstelle kann für ihr Bundesland Sonderprogramme festlegen. Diese Sonderprogramme sind:
- * zur Aufnahme in die EDV an die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Förderungen und
 - * zur entsprechenden Codierung zum jeweiligen Förderungsfall an die RGSen zu kommunizieren.
- Wenn BGS oder LGS Sonderprogramme festlegen, sind passenden Förderungsfällen auf „Ansicht ⇨ Sonderprogramm“ oder auf der Schaltfläche „SP“ die entsprechenden Codes zuzuordnen. Einem Förderungsfall können bis zu 3 BGS-Codes und 2 LGS-Codes zugeordnet werden. Mittels DWH und der „Förderungsfall Feldersuche“ können diese Daten abgefragt werden.
- 7.8.1.4. Um den aktuellen Tagsatz ermitteln zu können, ist die Entscheidung des Förderungsfall es erst möglich, wenn der PST-Status „ruhend“ ist. Es wird empfohlen, die Berechnung der Beihilfe im Zuge der Entscheidung vorzunehmen.
- 7.8.1.5. Wird für die Anspruchsermittlung das BRZ-Web-Tool verwendet, ist dem Akt eine Hardcopy der Berechnung beizulegen.
- 7.8.1.6. Die Genehmigung des Förderungsfall es ist erst nach Vorlage eines Nachweises über das monatliche Bruttoentgelt zulässig.
- 7.8.1.7. Bei Einstellung der Beihilfe ist immer von der KAN aus zu gehen. Soll die dazugehörige KAG nicht eingestellt werden, ist die Abfrage mit „Nein“ zu bestätigen.
- 7.8.1.8. Im Fenster „Bezugsveränderung neu“:
- Der Einstellcode „T“ (Storno) ist nicht zu verwenden, er schließt den Förderungsfall ab und eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist nicht mehr möglich.
 - Ist das Bruttoeinkommen zu hoch ist eine BE mit dem Code „X“ (vorsorgliche Einstellung) vorzunehmen. Eine Eingabe des Bruttoeinkommens ist zwingend.
 - Bei einer BE mit Einstellcode „S“ (sonstiger Grund) ist eine Begründung einzutragen. Das Bruttoeinkommen kann eingegeben werden.

- Änderungsmeldungen bzgl. Schwankungen des monatlichen Bruttoentgelts über € 100,- sind erst mit dem geplanten Einsatztermin 15.05.2006 möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt es im Ermessen des Beraters/der Beraterin, ob eine BE, die eine Nachzahlung der Beihilfe mit sich bringt, vorgenommen wird oder ob die Beihilfe wie genehmigt weiter läuft und zu einer möglichen Rückforderung führt.

7.8.1.9. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist erst mit dem geplanten Einsatztermin 15.05.2006 möglich. Sollte schon vor diesem Termin ein Förderungsfall beendet werden, ist eine BE vorzunehmen. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist, sobald es EDV-technisch möglich ist, nachzuholen.

7.8.1.10. Die Feldersuche für den Förderungsfall ist erst mit dem geplanten Einsatztermin 15.05.2006 möglich.

7.8.2. PST

Die Group-box „STATUS“ im Fenster „Personendaten“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren.

8. NACHWEISE

8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENTSCHEIDUNG

- Nachweis bezüglich der Höhe des monatlichen Bruttoentgelts (Dienstzettel oder Lohnzettel oder Einkommensnachweis)

8.2. ZUM ZEITPUNKT DER PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG

- Lohnzettel oder Arbeits- und Lohnbestätigung

8.3. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV

- Begehren (AMF-01KAN)
- Einkommensnachweis für Kombilohnbeihilfe (AMF-04)
- Negative Mitteilung (AMF-10)
- Positive Mitteilung (AMF-17)
- Verpflichtungserklärung (AMF-27KAN)
- Mahnschreiben (AMF-02) bezüglich fehlender Begehrens-Unterlagen
- Erinnerungsschreiben (AMF-03)
- Betreuungsscheiben (AMF-21)
- Arbeits- und Lohnbestätigung (AMF-26)
- Urgenzschreiben (AMF-25) bezüglich fehlender PWV-Unterlagen
- Abrechnungsmitteilung (AMF-19)
- Einstellungsmitteilung (AMF-18)
- Auszahlungsinformationsänderung (AMF-12)

9. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 1.2.2006 in Kraft und mit 31.12.2006 außer Kraft. Beihilfen können jedoch noch bis 31.12.2007 für laufende Fördervereinbarungen ausbezahlt werden.

10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Aufgrund der zeitlichen Befristung und der vorgesehenen Evaluierung wird von einer Einführungsphase und von einem laufenden Qualitätssicherungsverfahren Abstand genommen.

11. ERLÄUTERUNGEN

11.1. ZU PUNKT 3.1. REGELUNGSZIEL

Die Richtlinie versteht sich als Auftrag an die Landesorganisationen ohne Ermessensspielraum; die Bundesorganisation ist verpflichtet, die Ausschöpfung der zweckgebundenen Mittel zu überwachen und ggf. einen Förderstopp zu verhängen.

11.2. ZU PUNKT 3.3. EFQM

- 5a) Prozesse systematisch gestalten, managen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen aller Interessenspartner laufend verbessern.
- 5b) Produkte und Dienstleistungen anhand der Bedürfnisse und Erwartungen der Kunden/Kundinnen entwerfen, entwickeln, herstellen, liefern und warten.

11.3. ZU PUNKT 6.1.1. INTEGRATION VON LANGZEITBESCHÄFTIGUNGSLOSEN

Es gibt ein Potenzial von offenen Stellen, die nicht besetzt werden können, weil die angebotene – wenngleich mindestens kollektivvertragliche bzw. angemessene – Entlohnung zu gering ist, z.B. Teilzeitbeschäftigungen (insbesondere in den Bereichen Handel, Bürotätigkeiten, unternehmensbezogene Dienstleistungen). Arbeitslose können von dieser Entlohnung entweder „nicht leben“ oder die Differenz zur Passivleistung der Arbeitslosenversicherung ist zu gering, um zur Aufnahme der Beschäftigung zu motivieren.

11.4. ZU PUNKT 6.1.2. BESETZUNG OFFENER STELLEN MIT GERINGER ENTLOHNUNG

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erhält eine mindestens kollektivvertragliche Entlohnung bzw. eine angemessene/ortsübliche Entlohnung, wenn kein Kollektivvertrag anzuwenden ist.

Im Rahmen der Bundesrichtlinie KAG kann an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ein Zuschuss zu den Lohnkosten als Anreiz für die Beschäftigung von schwer vermittelbaren Personen gewährt werden.

11.5. ZU PUNKT 6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Sozialversicherungsregelung wie bei der DLU; dadurch ist eine entsprechende Absicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gewährleistet.

11.6. ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

Arbeitslose gelten als langzeitbeschäftigungslos, wenn sie beim Arbeitsmarktservice länger als 12 Monate – ohne eine durchgehende Unterbrechung von mehr als 2 Monaten (wegen Arbeitsverhältnis, Krankheit, Auslandsaufenthalt, etc.) – vorgemerkt sind. In die Vormerkung werden auch die Zeiten der Teilnahme an AMS-Qualifizierungsmaßnahmen eingerechnet.

Langzeitbeschäftigungslos sind somit alle Vorgemerkten mit dem Status AL, LS und SC, die den Zieldeskriptor *LZBL* aufweisen.

Für die Förderbarkeit ist ein aktueller AIG-/NH-Bezug unmittelbar vor Beginn des Arbeitsverhältnisses erforderlich. Einem AIG-/NH-Bezug ist auch ein Ruhen gemäß § 16 AIVG gleichzusetzen. Gebührt wegen einer Einkommensanrechnung keine NH, so ist die Förderbarkeit gegeben, wenn ein Pensionsversicherungsanspruch gemäß § 34 AIVG besteht (betrifft Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden).

Erläuterung zur Arbeitslosenversicherung:

Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Arbeitslosenversicherung für den Fall einer neuerlichen Arbeitslosigkeit nach schlechter entlohnten Beschäftigungen geschützt, wenn sie eine niedriger entlohnte Stelle annehmen. Auch für Personen unter 25 Jahren sind Bemessungsgrundlagen, die Entgelte im Rahmen einer Beschäftigung mit Kombilohn enthalten, nicht zu berücksichtigen, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Bemessungsgrundlagen sind (§ 21 Abs. 1 AIVG).

Erläuterung zur Pensionsversicherung:

Für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden, gilt die Zeit des Bezuges des Kombilohnes (wie der AIG-/NH- und DLU-Bezug) in der Pensionsversicherung als Beitragszeit. Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, gilt die Zeit des Bezuges des Kombilohnes (wie der AIG-/NH- und DLU-Bezug) in der Pensionsversicherung nach wie vor als Ersatzzeit, jedoch wird die Bezugshöhe nicht für die Berechnung der Pensionshöhe herangezogen.

11.7. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Langzeitbeschäftigungslosen Lehrstellensuchenden ist primär eine Lehrstelle anzubieten.

Die Gewährung/Nicht-Gewährung einer Kombilohnbeihilfe ändert nichts an der Zumutbarkeit/Nicht-Zumutbarkeit der offenen Stelle.

11.8. ZU PUNKT 6.4.2. ENTLOHNUNG DES GEFÖRDERTEN ARBEITSVERHÄLTNISSES

Die Kombilohnbeihilfe ist nur für voll versicherte Arbeitsverhältnisse möglich, daher sind andere Beschäftigungsformen (wie Werkverträge, freie Dienstverträge) nicht Gegenstand des Kombilohnmodells.

Ein Arbeitsverhältnis ist dann als voll versichert anzusehen, wenn es kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert ist; dies erfordert eine Anmeldung über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (2006: € 333,16) beim zuständigen Sozialversicherungsträger (üblicherweise die Gebietskrankenkasse).

11.9. ZU PUNKT 7.4.2. ENTLOHNUNG DES GEFÖRDERTEN ARBEITSVERHÄLTNISSES

Berechnungsbeispiele, die eine Neuberechnung der KAN zur Folge haben:

Tagsatz des zuletzt gebührenden Arbeitslosengeldes: € 22,--

KAN: € 22 mal 30 Tage = € 660,-- davon 50% = € 330,--

Bruttoentgelt zu Beginn des Arbeitsverhältnisses (01.03.2006 – 31.12.2006): € 700,--

Zeitraum	Bruttoentgelt	KAN
01.03.2006 – 30.06.2006	700,--	300,--
01.07.2006 – 30.09.2006	850,--	250,--
01.10.2006 – 31.12.2006	550,--	330,--

Durch Erreichen der Obergrenze von € 1.000,-- stehen dem Förderungswerber/der Förderungswerberin bei der Genehmigung der Beihilfe nur € 300,-- an KAN zu. Wird während des Arbeitsverhältnisses die Obergrenze von € 1.100,-- schlagend, ist eine Neuberechnung vorzunehmen (€ 850,-- plus € 300,-- minus Freibetrag € 100,-- ergibt KAN € 250,--). Kommt es zu einer Verringerung des monatlichen Bruttoeinkommens von mehr als € 100,--, hat der Förderungswerber/ die Förderungswerberin in diesem Fall Anspruch auf die gesamten € 330,--.

11.10. ZU PUNKT 6.4.2. ENTLOHNUNG DES GEFÖRDERTEN ARBEITSVERHÄLTNISSES

Mit dem Kunden/der Kundin ist abzuklären, ob es sich um eine dauernde (Einstellung) oder nur vorübergehende (Unterbrechung) Überschreitung der Obergrenze handelt.

11.11. ZU PUNKT 6.4.3. BEGINN DES GEFÖRDERTEN ARBEITSVERHÄLTNISSES

Das Kombilohnmodell (§ 34a AMSG) ist zeitlich befristet.

11.12. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Berücksichtigung der im § 34a AMSG angeführten Sonderzahlungen (16,67%) erfolgt – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – in der Form, dass bei der Prüfung der „Entgeltobergrenze“ anstelle des monatlichen Nettoentgelts das monatliche Bruttoentgelt

herangezogen wird.

11.13. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

Anrechenbarkeit

Übergenüsse aufgrund von ALV-Leistungen oder Beihilfengewährungen sind mit allen Beihilfen gegenzurechnen (gemäß § 25 (4) AIVG und § 38 (2) AMSG).

Beispiel: AIG/NH-Übergenuß ist auf KAN anzurechnen

11.14. ZU PUNKT 6.5.2. DAUER DER FÖRDERUNG

Die LZBL-Berechnungsmethode verhindert einen kontinuierlichen Einsatz der Kombilohnbeihilfe für mehrere kurzfristige Arbeitsverhältnisse (eine kontinuierliche Gewährung wäre nur möglich, wenn die Dauer des geförderten Arbeitsverhältnisses kürzer als 2 Monate ist).

Bei Inanspruchnahme des Wochengeldes liegt die Förderungsvoraussetzung gemäß Pkt. 6.4.2. nicht vor, sodass die gewährte Beihilfe einzustellen ist. Bei Wiederaufnahme der entlohnten Beschäftigung innerhalb des Förderungszeitraumes ist eine Bezugsunterbrechung zu veranlassen (ohne Verlängerung des Förderungszeitraumes).

11.15. ZU PUNKT 6.5.2. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Kombilohnbeihilfe wird im Krankheitsfall – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – weitergewährt, sofern bzw. solange das Arbeitsverhältnis aufrecht ist, und zwar unabhängig davon, ob eine Entgeltfortzahlung oder ein Krankengeldbezug vorliegt.

Während des Bezuges der Kombilohnbeihilfe wird das Krankengeld auf Basis des Erwerbseinkommens berechnet (Verwaltungsübereinkommen).

Im Falle des Krankengeldbezuges nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt die Berechnung des Krankengeldes auf Basis des Erwerbseinkommens und der bezogenen Kombilohnbeihilfe. Zu PUNKT 7. Verfahren

Im Falle einer Übersiedlung der geförderten Person bleibt der Förderungsfall in jener Geschäftsstelle, in der er eröffnet wurde und die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist von dieser durchzuführen. Dadurch bedingte leichte Differenzen bei der Rückspielung aus dem BRZ müssen dabei in Kauf genommen werden.

11.16. ZU PUNKT 7. VERFAHREN

Im Falle einer Übersiedlung der geförderten Person bleibt der Förderungsfall in jener Geschäftsstelle, in der er eröffnet wurde und die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist von dieser durchzuführen. Dadurch bedingte leichte Differenzen bei der Rückspielung aus dem BRZ müssen dabei in Kauf genommen werden.

11.17. ZU PUNKT 13. ANHANG

Die Beihilfe soll weiters das Selbsthilfepotenzial von Personen, die dem förderbaren Personenkreis zuzuzählen sind, erhöhen, indem diese bei Vorstellungsgesprächen den potenziellen Arbeitgeber/der potenziellen Arbeitgeberin aktiv über die Beihilfe informieren können. Es wird empfohlen, dem/der Arbeitslosen am Produktblatt zu bestätigen, dass er/sie dem förderbaren Personenkreis angehört.

12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AIG	Arbeitslosengeld
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMF	Arbeitsmarktförderungen
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAS IF	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen
BGS	Bundesgeschäftsstelle
BRZ	Bundesrechenzentrum
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFQM	European Foundation of Quality Management
KAG	Kombilohnbeihilfe für ArbeitgeberInnen
KAN	Kombilohnbeihilfe für ArbeitnehmerInnen
LZBL	Langzeitbeschäftigungslos
NH	Notstandshilfe
PST	Personenstammdaten
PWV	Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung
RGS	Regionale Geschäftsstelle
SAP	Buchhaltungssystem

13. ANHANG

- Produktblatt